

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Dez II/61-KA

Datum: 25.10.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0852

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	15.11.2023			

Betreff: Bebauungsplan S 214, Stadtteil Troisdorf-Sieglar und Eschmar, Bereich nördlich der Kläranlage Mülleken, (PV-Freiflächenanlagen zur Versorgung der Kläranlage - Parallelverfahren mit 11. Änderung des Flächennutzungsplanes)
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz beschließt, für den Stadtteil Troisdorf-Sieglar und Eschmar, Bereich nördlich der Kläranlage Mülleken einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung S 214, Stadtteil Troisdorf-Sieglar und Eschmar, Bereich nördlich der Kläranlage Mülleken. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität 1.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Bemerkung: Der Abwasserbetrieb Troisdorf AöR hat sich im Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplans dazu bereiterklärt, die Kosten des Planverfahrens zu tragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

☐ ja ☒ nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Am 25.05.2023 wurde in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz sowie dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz eine Studie der Stadtwerke Troisdorf zu den Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächen und Windenergieanlagen im Troisdorfer Stadtgebiet vorgestellt (erstellt durch energielenker projects GmbH aus Greven, siehe DS-Nr. 2023/0408).

Die Flächen im Anschluss an die Kläranlage Müllekoven waren damals als eine Sonderfläche mit Restriktionen aber auch Potenzial vorgestellt worden:



Abb. 1: Auszug aus Vortragsfolien der Sitzung am 25.05.2023

Die Fläche liegt im Eigentum des Abwasserbetriebs Troisdorf AöR (ABT) und ist derzeit zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Der ABT beantragt nun die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich der Kläranlage Müllekoven [Gemarkung Sieglar, Flur 36, Flurstück 48 (Feld 2) und Flur 23, Flurstück 461 (Feld 1)] auf einer Fläche von rd. 4,4 ha, um dort eine PV-Freiflächenanlage zu errichten. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiter möglich sein.

Der ABT beabsichtigt einen Teil des Strombedarfs der Kläranlage Müllekoven über eine größere Photovoltaikanlage abzudecken. Zur Teil-Bedarfsdeckung nutzt der ABT hier bisher bereits eine Klärgasverstromung (BHKW) und mehrere kleine PV Anlagen auf dem Gelände der Kläranlage. Aufgrund der zukünftigen umwelt- und energiepolitischen Vorgaben (u.a. EU Kommunalabwasserrichtlinie) und zur Krisen-Vorsorge, soll die Stromversorgung der kommunalen Kläranlage energieautark über die Eigenproduktion von regenerativ erzeugtem Strom erfolgen. Auf der Betriebsfläche ist ein entsprechender Ausbau der Eigenstromerzeugung nicht

möglich. Die Deckung der Energielücke bis zur Autarkie kann aber über eine Freiflächen-PV-Anlage erfolgen. Diese könnte auf den o.g. Flächen direkt angrenzend an die Kläranlage errichtet werden. Hier befinden sich jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohen Bodenwertzahlen.

Aktuell befindet sich der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW im Änderungsverfahren. Der LEP ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Ziel der von der Landesregierung am 2. Juni 2023 beschlossenen 2. Änderung ist die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, das die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche (rund 61.400 Hektar) für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen maßvoll erweitert werden. Der Entwurf zur 2. Änderung des LEP sieht vor, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen (Ziel 10.2.-15), damit die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit dort erhalten bleibt. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt.

Die hier in Rede stehende Fläche umfasst rd. 4,4 ha. Die gewichteten Bodenwertzahlen liegen auf den beiden Feldern bei 55 und 67. Um dem laufenden Änderungsverfahren des LEP bereits gerecht zu werden – unabhängig von der noch offenen Frage, ob die Anlage bei >2 ha raumbedeutsam ist oder nicht – plant der ABT die Umsetzung als Agri-PV-Anlage. Dazu sollen in einem Abstand von jeweils 16 m Reihen von PV-Modulen senkrecht installiert. Nach Rücksprache mit dem Landwirt (Pächter) könnte die Fläche somit weiterhin zum Anbau von Getreide oder Gemüsekulturen genutzt werden. Durch die Aufständigung der Module in über 2 m Höhe wäre die Anlage nahe des Siegdeiches zudem automatisch gegen Hochwasser geschützt.

Das Vorhaben in Feld 2 überschneidet sich mit den Schutzzonen des Siegdeiches, welche in der von der Bezirksregierung erlassenen Deichschutzverordnung festgelegt sind. Die Zonen sind summarisch zu betrachten und ergeben insgesamt einen 50 m breiten Schutzstreifen, der vom Fuß des Deiches gemessen wird. Für ein Vorhaben innerhalb dieser Schutzzonen besteht, je nach Gefährungsgrad, entweder eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot. Genehmigungen sind bei der Bezirksregierung zu beantragen. Das Vorhaben liegt weiterhin im Landschaftsschutzgebiet Siegmündung des Landschaftsplanes Nr. 6. In dem Landschaftsschutzgebiet sind bauliche Anlagen verboten. Für den Bau ist daher eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes beim Rhein-Sieg-Kreis, hier Untere Naturschutzbehörde zu beantragen. Die zuständigen Stellen werden entsprechend im Verfahren eingebunden.

Zudem liegt das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Auch wenn die PV-Anlage der Versorgung der im Außenbereich privilegierten Kläranlage dient und damit ggf. mit unter diese Privilegierung fallen würde und dann auch ohne Bauleitplanung genehmigungsfähig wäre, soll hier aufgrund der aktuell im Umbruch befindlichen Rechtslage zu PV-Freiflächenanlagen der sichere Weg der Bauleitplanung gewählt werden. Demnach ist ein Bebauungsplan mit Umweltbericht

und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Regelverfahren aufzustellen und parallel der Flächennutzungsplan zu ändern (vgl. DS-Nr. 2023/0855). Der Klimacheck entfällt daher.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter